

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. December 1873.

1. Wasserkunst.

Die Bürgerschaft hat den Bericht vom 24. November über die Betriebseröffnung der Wasserkunst dankend entgegengenommen.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft ersucht die Deputation, zunächst darüber zu berichten, ob nicht zu No. 1 des Berichts in die beantragte Parenthese auch die Worte „und des Gesetzes vom 26. Februar 1866“ aufgenommen werden müssen, — und ob es sich empfehle, den vorgeschlagenen § 21 dahin zu modificiren, daß der Expropriat mit der Abgabe für Veräußerung von Immobilien in keinem Falle belastet, die Berechtigung des Erwerbers, dem Veräußerer die Hälfte der Abgabe zur Last zu bringen, mithin auf Fälle der Lassung oder des Zuschlagsprotokolls beschränkt werde.

Nach Eingang dieses Berichtes wird sie sich über die Vorlage weiter erklären. Sie erinnert zugleich an die der Deputation aufgetragene Berichterstattung wegen Stempels der Lebensversicherungspolice.

3. Bericht der Deputation für die Gefängnisse.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation zu veranlassen, die nach ihrem Berichte beabsichtigten, von dem bisherigen Verwaltungsmodus abweichenden Einrichtungen zu sistiren, bis sie über dieselben Beschluß gefaßt haben wird.

4. Unkosten der Schoßdeputation.

Der von der Schoßdeputation beantragten Nachbewilligung von 1000 Mark erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. December 1873.

1. Gehalt des Baucommissärs.

In einem an den Senat gerichteten Gesuche hat der Baucommissär Heinrich Müller darauf angetragen, ihm gegen Wegfall seiner bisherigen Sporteleinnahmen ein entsprechendes festes Gehalt zu bewilligen. Der Antragsteller führt hiefür namentlich an, daß mit der unlängst erfolgten Einführung der zur Taxation städtischer Grundstücke ausschließlich berechtigten Generalschäfer ihm ein wesentlicher Theil seiner früheren Einnahme entzogen sei, indem er in seiner vormaligen Eigenschaft als beeidigter Taxator von Immobilien auf ein jährliches Einkommen von über vierhundert Thaler Gold habe rechnen können. Da, von dieser Einnahme abgesehen, die außer einem festen Gehalt von 400 Thaler Gold von ihm vereinnahmten Gebühren für Baubefichtigungen und Vermessungen im günstigsten Falle etwa 700 Thaler Gold betrügen, so könne nach Wegfall der früher für Taxationen bezogenen Einnahmen sein gegenwärtiges jährliches Amtseinkommen auf höchstens 1150 Thaler Gold oder ca. 3820 Mark veranschlagt werden, eine Summe, deren Angemessenheit im Verhältniß zu dem Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten und seiner jetzt mehr als dreißigjährigen Dienstzeit er mit Recht glaube in Frage stellen zu dürfen, nachdem vor bereits zwei Jahren als Jahresgehalt für den in Aussicht genommenen bis jetzt noch nicht angestellten zweiten Baucommissär ein Betrag von 900 bis 1100 Thalern Gold in einem bezüglichen Deputationsbericht in Vorschlag gebracht sei.

Nach dem über dieses Gesuch erstatteten Bericht der Polizeidirection ist der am 29. März 1843 mit einem festen Gehalt von vierhundert Thaler Gold angestellte Baucommissär Müller Inhabt seiner Dienstinstruction auf schon seit früherer Zeit bestehende Emolumente für die auf Erfordern des Erbe- und Handfestenamts in Grenz- und Baustreitigkeiten, oder auf Erfordern der Polizeidirection im Interesse von Privaten abzuhaltenden Besichtigungen angewiesen. Es bestehen solche dem Baucommissär zukommenden Sporteln gegenwärtig in den Gebühren für die Besichtigung jedes Neubaues zum Belauf von 2 Mark 21 Pfennige (48 Grote) sowie in einer Vergütung von 4 Mark für jede Vermessung eines zum öffentlichen Verkauf gelangenden Grundstücks einschließlich des bezüglichen Berichts.

Die hieraus sich ergebenden Amtseinnahmen des Baucommissärs glaubt nach den ihr gemachten Vorlagen die Polizeidirection zu einem durchschnittlichen jährlichen Höchstbetrag von 1200 Thaler Gold oder 3985 Mark 71 Pfennige veranschlagen zu können, in der Weise, daß außer dem

1) festen Gehalt von.....	Ed'or ²	400
2) für Baubesichtigungen.....	"	700
3) für Vermessungen beim Erbe- und Handfestenamt.....	"	100
	Ed'or ²	1200

zu berechnen sein werden.

In Betreff eines hiernach etwa zu bemessenden festen Gehalts wird jedoch von gedachter Behörde hervorgehoben, daß bei der außerordentlichen Zunahme der hiesigen Bauten und folgeweise des Geschäftsumfanges der Baupolizei sie wünschen müsse, die ganze Kraft und Zeit ihres zur Zeit noch einzigen technischen Beamten ausschließlich dem Staate gewidmet zu sehen, und daß es deshalb sich nur empfehlen könne, bei dieser Gelegenheit dem hiermit einverstandenen Baucommissär Müller die gänzliche Enthaltung von allen ihm seither gestattet gewesenen Nebengeschäften zur Bedingung und Pflicht zu machen.

Für den Fall, daß solcher künftige Wegfall aller Nebeneinnahmen dieses Beamten beliebt werden sollte, bemerkt die Polizeidirection, daß vor ca. zwei Jahren von Seiten der zur Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 niedergesetzten Deputation (Anl. II zur Mittheilung des Senats vom 5. Januar 1872) für den künftigen zweiten Beamten der Baupolizeibehörde die Anstellung eines Bauconducteurs I. Classe ins Auge gefaßt, und daß das Gehalt eines solchen inzwischen bekanntlich auf 4000 bis 5000 Mark normirt worden sei. Hiernach erscheine im Hinblick auf das dreißigjährige Dienstalder des Baucommissärs Müller, so wie in der Erwägung, daß aus der in Frage stehenden Gehaltsfixirung für die Staatscasse eine verhältnißmäßig nur geringe Belastung erwachsen werde, endlich auch mit Rücksicht auf die bereits erwähnte fortwährende Steigerung der an die Geschäftsthätigkeit dieses Beamten gestellten Anforderungen ein festes Jahresgehalt für denselben zum Belauf von 5000 Mark als angemessen.

Indem die Polizeidirection eine spätere Bestimmung des künftigen Gehaltsjahres für das jetzt vom Baucommissär Müller bekleidete Amt anheim giebt, beantragt dieselbe demnach, zunächst diesem Beamten persönlich und zwar vom 1. Januar 1874 an gegen Wegfall aller Sportel- und sonstigen Nebeneinnahmen ein Jahresgehalt von 5000 Mark mit entsprechender Pensionsberechtigung zu bewilligen, dagegen die nach den bisherigen Sätzen zu berechnenden Gebühren für die vorerwähnten Functionen des Baucommissärs fortan für die Staatscasse erheben zu lassen.

Der Senat erklärt sich mit diesem Antrage der Polizeidirection einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

2. Weserbahnhof.

Anlage 1.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen der Bürgerschaft mittheilt, giebt er die beantragte Nachbewilligung von 4500 Mark für Betriebsunkosten, welche von der Finanzdeputation nicht beanstandet wird, anheim.

3. Kaiserstraße.

Einen Bericht der Baudeputation über ein mit dem Apotheker Brodforb behufs Regulirung der künftigen Kaiserstraße und der Gutfilterstraße getroffenes Uebereinkommen läßt der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen.

Anlage II. mit 2 Unter-Anl.
(1 Kfz.)

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 12. December 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Nachbewilligung für den Weserbahnhof betreffend.

(Eingereicht am 12. December 1873.)

Die Güterbewegung über den Weserbahnhof war auch in diesem Jahre immer sehr belangreich und es wird in Folge dessen, wenn nicht Frostwetter eintreten und den Verkehr im Monat December unterbrechen sollte, mit den auf das diesjährige Budget bewilligten Beträgen für Arbeitslöhne, Dampfwinde und Insgemein nicht ganz ausgereicht werden können.

Es ist bewilligt

für B. Arbeitslöhne

Pos. n bis q. M^{fr} 62,206

darauf verausgabt bis ult. November " 57,746

disponibel M^{fr} 4,460

zu veranschlagen für December 6000 Mark

Pos. r für das Aufsetzen mit der Dampfwinde. M^{fr} 30,000

darauf verausgabt und angewiesen bis ult. November. " 28,460

disponibel M^{fr} 1,540

zu veranschlagen für December 3000 Mark

für C. Insgemein Pos. t bis v. M^{fr} 7,500

darauf verausgabt bis ult. November " 7,449

disponibel M^{fr} 51

zu veranschlagen für December 1000 Mark

Mit dem Bemerken, daß diesen Mehrerfordernissen die entsprechenden Mehreinnahmen aus dem Betriebe gegenüberstehen, hat daher die Deputation zu ersuchen, auf die bezeichneten Positionen B. n bis q rund. M^{fr} 2000

" r " " " " 1500

C. t bis v " " " 1000

zusammen M^{fr} 4500

ihr nachbewilligen zu wollen.

Bremen, 11. December 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß.

(gez.) H. S. Schöder.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1873.

Bericht der Baudeputation, die Kaiserstraße betreffend.

(Eingereicht am 12. December 1873.)

Mit dem Eigenthümer des Immobile an der Gutfilterstraße Nr. 13 hat die Deputation den in der Anlage 1 überreichten Vertrag zur Regulirung der beiderseitigen Grundstücke abgeschlossen, dessen Genehmigung vorbehalten ist.

Die Parzellen a, b, c, welche dem Staat gehört, und d, e, f, deren Eigenthümer Brodforb ist, haben den gleichen Flächenraum von 5,69 □ Metern und sind für den Eigenthümer gegenwärtig ohne erheblichen Werth, während ihre Verbindung mit dem dahinter liegenden Areal dem Erwerber von Interesse ist. Es konnte deputationsseitig auf einen Austausch um so eher eingegangen werden, als Herr Brodforb sich zugleich zur Beseitigung der Auslucht g, h, i, k, so wie zur Abtretung des Grundes derselben von 1,97 □ Meter Flächeninhalt bereit erklärt. Die Lieferung dieser Parzellen erfolgt beim bevorstehenden Abbruch für die Anlage der Kaiserstraße und den Neubau des Brodforb'schen Hauses.

Dem Immobile des letzteren an der Gutfilterstraße Nr. 13 steht eine Aus- und Uebergangsgerechtigkeit nach dem zur Anlage der Kaiserstraße vom Staat angekauften Immobile des Hauses Seefahrt an der Gutfilterstraße Nr. 11 zu, deren Beseitigung dem Staat nur erwünscht sein kann. Auf diese Gerechtigkeit verzichtet Herr Brodforb gegen den ihm vergünstigungsweise eingeräumten Ausgang des von ihm neu zu erbauenden Laboratoriums nach der Kaiserstraße, eine Vergünstigung, welche erlischt, sobald das Brodforb'sche Haus ganz oder theilweise an der Kaiserstraße mit einem Ausgang nach derselben bebaut wird oder aus irgend einem andern Anlaß ein Ausgangsrecht nach derselben der Verordnung vom 29. October 1845 entsprechend zu erwerben ist.

Die Baudeputation erachtet diese Bestimmungen der eingegangenen Uebereinkunft für angemessen und beantragt ergebenst,

Senat und Bürgerschaft wollen dieselbe genehmigen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 12. December 1873.

Zwischen der Baudeputation, vertreten durch Senator Hermann Gröning und Johann Daniel Helmken einerseits, und dem Apotheker F. W. J. G. Brodforb hieselbst andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag hiedurch abgeschlossen:

1. Sobald die Gebäulichkeiten, welche auf dem von Herrn Brodforb an den Staat behufs Anlage der Kaiserstraße verkauften Areal befindlich sind, abgebrochen sind, werden gleichzeitig von Herrn Brodforb an den Bremischen Staat abgetreten:

1) die in dem, diesem Vertrage angehefteten Situationsriß, welcher als richtig beiderseits anerkannt ist, roth schraffierte Parcele d, e, f von circa 5,69 □ Meter Flächeninhalt,

2) die an der Gutfilterstraße belegene im Situationsriß mit g, h, i, k bezeichnete Auslucht des Brodforb'schen Hauses von circa 1,97 □ Meter Flächeninhalt, welche zur Regulirung der Gutfilterstraße abgebrochen wird,

3) und verzichtet hiemit Herr Brodforb auf die ihm zuständige Aus- und Uebergangsgerechtigkeit von seinem Erbe an der Gutfilterstraße No. 13 nach dem angrenzenden, bisher dem Hause Seefahrt gehörigen, nunmehr vom Staat angekauften Immobile, daselbst No. 11.

II. Dagegen wird vom Staat an Herrn Brodforb

1) abgetreten, die im Situationsriß mit a, b, c bezeichnete Ecke der Kaiserstraße und Gutfilterstraße von 5,69 $\square$ Meter Flächeninhalt, sobald das unter Expropriation gestellte Immobile an der Gutfilterstraße No. 15 und 16 dem Staat geliefert und die darauf befindlichen Gebäulichkeiten behufs der Anlage der Kaiserstraße entfernt worden sind, und

2) unter Ausschuß jeder Ausgangsgerechtigkeit vom Brodforb'schen Erbe nach der Kaiserstraße und des Rechtes des Herrn Brodforb sein Erbe mit einem Ausgang nach der Kaiserstraße ganz oder theilweise zu bebauen, so weit nicht dieses Recht nach Maßgabe der Verordnung vom 27. October 1845 vorab erworben werden sollte, dem Herrn Brodforb vergünstigungsweise nach und aus seinem daselbst zu erbauenden Laboratorium ein auf dasselbe beschränkter Ausgang nach der Kaiserstraße auf so lange eingeräumt, als nicht derselbe oder seine Rechtsnachfolger im Eigenthum des Immobiles an der Gutfilterstraße No. 13 dieses letztere an der Kaiserstraße mit einem Ausgang nach der letzteren ganz oder theilweise bebauen oder abgesehen von der Bebauung von denselben das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße der Verordnung vom 27. October 1845 entsprechend zu erwerben ist.

III. Die Lassung der vorstehend näher bezeichneten Parcelen geschieht nach Eintritt der vertragsmäßigen Lieferungszeit und werden die Kosten von dem Eigenthümer und Erwerber gemeinschaftlich getragen.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung beiderseits unterzeichnet worden.

So geschehen Bremen, am 1. December 1873.

Die Baudeputation:

(gez.) Hermann Gröning.
(gez.) Helmken.

(gez.) H. Brodforb.

